

Die Deputation hat nicht zweifelhaft sein können, daß die verlangte Dauer des Provisorii mindestens vor Prüfung des Budgets weder rathsam noch nothwendig sei. Das Provisorium wird aus keinem andern Grunde erforderlich, als weil die Prüfung des Budget vor Ablauf der Finanzperiode unausführbar ist, und zweifelsohne hindert der neu einzuführende Grundsteuerfuß weder eine Herabsetzung noch eine Erhöhung der jetzigen Grund- und anderen Steuern, wenn solches thunlich oder erforderlich sein sollte. Sollte sich nach der Budgetberathung annoch die Nothwendigkeit eines zu erlassenden weiteren Provisorii herausstellen, so würde dies einestheils alsdann noch votirt werden können, andernteils aber auch nur auf die Grundsteuer allein sich zu erstrecken haben. Für den Fall jedoch, daß die Einführung des neuen Grundsteuersystems noch vor dem 1. Januar 1844 thunlich sein sollte, wird es einer, in einer besondern Paragraphe aufzunehmenden Bestimmung bedürfen, welche die hohe Staatsregierung zu dem Uebergange zu diesem Systeme unter Wegfall der Schock- und Quatembersteuer und der Cavallerieverpflegungsgelder, so wie der oberlausitzer Grundsteuern, ermächtigt.

Indem nun die Deputation daher anrath, die in der verfloffenen Finanzperiode ausgeschriebenen Steuern zur Zeit nur für das Jahr 1843 provisorisch zu bewilligen, so schlägt sie unter Berücksichtigung ihrer obgestellten Anträge und ausgesprochenen Ansichten der hohen Kammer folgende Fassung des Gesetzesentwurfs vor:

§. 1.

Sämmtliche durch das auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 erlassene Finanzgesetz vom 13. August 1840, theils für den ganzen Staatsbereich, theils für die alten Erblande und für die Oberlausitz besonders, festgestellten Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen bleiben ebenso wie die mittelst des Gesetzes vom 12. Juli 1841 eingeführte Rübenzuckersteuer, auch, so viel die Schlachtsteuer betrifft, unter einstweiliger Fortdauer der durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 angeordneten zeitweisen Ermäßigung und hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer, unter Wegfall des ersten Termines derselben, während des Jahres 1843 fortbestehen.

§. 2.

Falls die Einführung des neuen Grundsteuersystems bereits vor dem 1. Januar 1844 thunlich sein sollte, hat die auf Grund des definitiven Finanzgesetzes auszuschreibende Steuererhebung, von dem nämlichen Zeitpunkte ab, an die Stelle der in §. 1 provisorisch angeordneten zu treten.

§. 3.

Unser Finanzministerium wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ic.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Früher ist es in der Kammer gewöhnlich gewesen, daß, wenn eine Regierungsvorlage mehre §§. enthielt, die allgemeine Berathung der besondern vorausging, und nach Schluß der erstern die Berathung über die speciellen §§. folgte. Enthielt die Regierungsvorlage aber nicht mehre §§., so fiel die allgemeine und specielle Berathung zusammen. Nach meiner Ansicht liegt der erste Fall vor, zumal da die Deputation der Vorlage mehre §§. gegeben hat. Ueberdies wird die Berathung erleichtert werden, wenn zunächst eine allgemeine Berathung eintritt und dann die §§. besonders be-

rathen werden. Daher schlage ich vor, daß wir zunächst eine allgemeine Debatte eintreten lassen, und dann erst auf die einzelnen §§. übergehen. Wenn die Kammer dagegen nichts einwendet, so ersuche ich die Herren, welche im Allgemeinen über die Vorlage sprechen wollen, jetzt das Wort zu nehmen.

Referent Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur erlauben, zu bemerken, daß die hohe Staatsregierung mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen einverstanden, und, so viel zu glauben ist, auch mit der Ermäßigung der Gewerbe- und Personalsteuer hoffentlich einverstanden sich erklären wird.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, zu Unterstützung dessen, daß die Regierung auch diesmal der geehrten Kammer ein provisorisches Steuergesetz vorlegt, besondere Gründe nicht anführen zu dürfen, da die speciellen Verhältnisse dieses Verfahrens rechtfertigen. Ich gehe daher auch auf die Gründe, welche früher gegen ein Provisorium angeführt worden sind, nicht ein, sondern habe den Beschluß der geehrten Kammer über den Antrag, welchen die Deputation gestellt hat, zu erwarten. Nur im Allgemeinen habe ich zu bemerken, daß, wenn sich späterhin einmal wieder ein Provisorium nothwendig machen sollte, dies weit unbedenklicher zu bewilligen sein wird, als bisher, da künftig sämtliche Grundsteuern auf eine einzige Abgabe zurückgeführt sein werden, so daß zu jeder Zeit leicht eine Ausgleichung im Mehr oder Weniger stattfinden kann. Was den Antrag der geehrten Deputation betrifft: es möge ein Termin der Gewerbe- und Personalsteuer, und zwar der erste Termin des kommenden Jahres, erlassen werden, so bemerke ich, daß die Regierung die Gründe nicht verkennt, welche bei der Annahme des vorliegenden provisorischen Gesetzes dafür sprechen; denn in dem Gesetze selbst ist aus besondern Gründen von der Ansicht ausgegangen worden, daß die Ermäßigung der Schlachtsteuer für das kleinere Vieh, welche als zeitweiser Erlaß während der vorigen Ständeversammlung ausgesprochen wurde, fortzuauern soll. Es ist ferner durch die Hinweisung auf das Finanzgesetz vom Jahre 1840 der frühere Erlaß hinsichtlich der Cavallerieverpflegungs-, (Portions- und Rations-) Gelder als noch fortdauernd bezeichnet worden, und es muß zugegeben werden, daß der Erlaß eines Termins der Gewerbe- und Personalsteuer damit allerdings in Verbindung steht. Wenn die Regierung hierauf ihren Vorschlag nicht sogleich gerichtet hat, so lag die Veranlassung darin, daß es allerdings bisher nicht üblich war, auch bei keinem Landtage geschehen und überhaupt wohl auch bedenklich ist, bei einem Provisorio einen solchen erheblichen Erlaß auszusprechen. Sie verkennt aber die Wichtigkeit der besondern Gründe nicht, welche die geehrte Deputation für den Erlaß angeführt hat, und glaubt allerdings, daß es für diejenigen, welche von dieser Steuer betroffen werden, jetzt vorzugsweise wünschenswerth sein mag, den ersten Termin des folgenden Jahres erlassen zu sehen. Der Antrag wird daher, wenn er die Zustimmung der ersten Kammer erlangt, wie kaum zu bezweifeln ist, auch die Beistimmung der Regierung erhalten.

Abg. Oberländer: Sind auch bei frühern Ständeversammlungen die Unzuträglichkeiten der provisorischen Steuerbe-